

# Landkreis Stendal

## Der Landrat



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH  
Herr Matthias Jahn  
Osterburger Str. 250  
39576 Hansestadt Stendal

### Kämmerei

Auskunft erteilt: Fr. Schmidt

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 154

Tel.: + 49 3931 60 7180  
Fax: + 49 3931 60  
E-Mail: kaemmerei@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
20.01

Datum:  
05.02.2025

### Zuwendungsbescheid

Anlage: - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises  
- Rechtsbehelfsverzicht

Antragsteller:  
Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH  
Osterburger Str. 250  
39576 Stendal

Erlassen durch:  
Landkreis Stendal  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Stendal

Zuwendungsbescheid- Nr.: Z-01-2025-FSB

Maßnahme: Fehlbedarfsfinanzierung 2025  
Bewilligungszeitraum: 01.01.2025-31.12.2025

#### 1. Zuwendungszweck und -höhe

Auf Ihren Antrag vom 21.01.2025 hin bewillige ich Ihnen eine institutionelle Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von maximal

67.650,00 Euro  
(in Worten: Siebenundsechzigtausendsechshundertfünfzig Euro).

Die Förderung erfolgt nach den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Uni-

Sprechzei- Di. u. Do.	Telefon: 09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	Fax: +49 3931 21 3060	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo.	Internet: 09:00 - 12:00 14:00 - 16:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis- poststelle@lksdl.de-mail.de*	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal IBAN: DE63 8105 0555 3010 BIC: NOLADE21SDL
Fr.	08:00 - 11:00	EGVP vorhanden*	



\* Hinweise für den Zugang für schriftformerstellende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

on in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 zur Änderung der Verordnung Nr. 651/2014.

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Voraussetzungen dieser Verordnung werden unmittelbar erfüllt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient zur Erfüllung der Aufgaben/ des Zwecks gemäß § 2 des gültigen Gesellschaftervertrages.

## **2. Wirtschaftsplan**

Grundlage für diese Bewilligung ist der von den Gesellschaftern am 16.12.2024 bestätigte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie der Gesellschaftsvertrag in der aktuell gültigen Fassung vom 20.12.2011.

## **3. Nebenbestimmungen**

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises sind gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Verwendung der im Haushaltsjahr 2025 in Anspruch genommenen Mittel sind dem Landkreis Stendal spätestens bis zum 30.10. des Folgejahres mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bewilligungsjahres nachzuweisen. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides ist im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen bzw. gesondert darzustellen. Mittel, die im Bewilligungszeitraum nicht zur Erfüllung des Verwendungszeckes genutzt wurden, sind dem Zuwendungsgeber nach Aufforderung zurück zu zahlen.

Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein genereller Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch den Landkreis Stendal.

## **4. Auszahlung der Mittel**

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie darf insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerter bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

## **6. Hinweise zur Rechtsbehelfsfrist**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung Beschleunigen, indem Sie mit beigefügtem Vordruck erklären, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

Patrick Puhlmann

# DER OBERBÜRGERMEISTER



HANSESTADT  
**STENDAL**

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!  
**HANSESTADT STENDAL** • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH  
Herr Matthias Jahn  
Osterburger Str. 250  
39576 Hansestadt Stendal

Markt 1  
**39576 Hansestadt Stendal**  
Tel. 03931 65-0  
Fax 03931 65-1000  
stadt@stendal.de  
[www.stendal.de](http://www.stendal.de)

Auskunft erteilt: **Herr Rosenlöcher**  
Beteiligungscontrolling

Dienstgebäude: Markt 1  
Zimmer: 103  
Telefon: 03931 65-1203  
Fax:  
E-Mail\*: joerg.rosenloecher@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (**stets angeben**)

11.00.04-04-11/2025-01-FSB

Ort, Datum

Hansestadt Stendal, 27.01.2025

## Zuwendungsbescheid

Anlage: - Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-I)  
- Rechtsbehelfsverzicht

Antragsteller:

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH  
Osterburger Str. 250  
39576 Hansestadt Stendal

Erlassen durch:  
Hansestadt Stendal  
Markt 1  
39576 Stendal

Zuwendungsbescheid- Nr.: 2025-01-FSB

Maßnahme: Fehlbedarfsfinanzierung 2024

Bewilligungszeitraum: 01.01.2025-31.12.2025

### 1. Zuwendungszweck und –höhe

Auf Ihren Antrag vom 21.01.2025 hin bewillige ich Ihnen eine institutionelle Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von maximal

49.200,00 Euro

(in Worten: siebenundvierzigtausendzweihundert Euro).

Die Förderung erfolgt nach den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 zur Änderung der Verordnung Nr. 651/2014.

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Voraussetzungen dieser Verordnung werden unmittelbar erfüllt.

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54  
BIC: NOLADE21 SDL

**Öffnungszeiten:**

Die Öffnungszeiten der einzelnen Bereiche erfahren Sie im Internet oder bei dem o.g. Ansprechpartner.

**E-Mail-Adresse:**

\* Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adressen nicht möglich ist.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient zur Erfüllung der Aufgaben/ des Zwecks gemäß § 2 des gültigen Gesellschaftsvertrages.

## 2. Wirtschaftsplan

Grundlage für diese Bewilligung ist der von den Gesellschaftern am 16.12.2024 bestätigte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie der Gesellschaftsvertrag in der aktuell gültigen Fassung vom 20.12.2011.

## 3. Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Verwendung der im Haushaltsjahr 2025 in Anspruch genommenen Mittel sind der Hansestadt Stendal spätestens bis zum 30.10. des Folgejahres mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bewilligungsjahres nachzuweisen. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides ist im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen bzw. gesondert darzustellen. Mittel, die im Bewilligungszeitraum nicht zur Erfüllung des Verwendungszeckes genutzt wurden, sind dem Zuwendungsgeber nach Aufforderung zurück zu zahlen.

Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein genereller Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Hansestadt Stendal.

## 4. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie darf insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung erfolgt in zwei Halbjahresraten auf Anforderung seitens des Antragstellers.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Erhalt bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

## 6. Hinweise zur Rechtsbehelfsfrist

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung Beschleunigen, indem Sie mit beigefügtem Vordruck erklären, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.



Bastian Sieler  
Oberbürgermeister

